

Miszellen.

Zur Frage der Option!

Von

Amtsgerichtsrat Dr. HERZ.

In den Zeiten der Religionsstreitigkeiten, in denen der Satz Geltung erlangte *cujus regio ejus religio* wurde denjenigen, die einem Gewissenszwang sich entziehen wollten, das Auswanderungsrecht zuerkannt. Aus diesem Recht hat sich allmählich das Institut der Option entwickelt. Option ist das Recht derjenigen, die nach dem Grundsatz *quidquid est in territorio etiam est de territorio* bei Gebietsabtretungen einer neuen Staatshoheit unterworfen werden, durch Abgabe einer Willenserklärung während einer vereinbarten Frist ihre frühere Nationalität beizubehalten.

Wegen der geschichtlichen Entwicklung der Einrichtung und ihrer verschiedenen Formen wird auf Störck Option und Plebiszit, Leipzig, Duncker und Humblot 1879 und auf Gerardot die Optionsfrage in Elsass-Lothringen, Straßburg, Heitz 1913, sowie auf die dort angegebene Literatur verwiesen. Es sei hier lediglich erwähnt, daß die Grundlage der meisten Optionsverträge der Züricher Vertrag vom 10. November 1859 ist. Die Optionsverträge enthalten in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle einen Auswanderungszwang für die Optanten, verschiedentlich auch einen Realisationszwang für ihre Liegenschaften.

Es ist anzunehmen, daß der Friedensschluß, der den Weltkrieg beenden wird, selbst wenn er auf Verständigung beruht, Grenzverschiebungen bringen wird. Auch wenn die Rechtsgültigkeit der Gebietsabtretungen von einem Plebiszit abhängig gemacht werden sollte oder